

(English translation starts on page 6)

## **– DATENSCHUTZINFORMATION –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veranstaltungen im Rahmen der Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2011 sind Ereignisse von internationaler Bedeutung.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltungen liegt im Interesse aller Beteiligten. Der Schutz der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltungen ist die gesetzliche Aufgabe der Polizei. Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, wird der Zutritt zu den jeweiligen Veranstaltungsorten nur Personen gewährt, die dafür akkreditiert wurden.

Die Akkreditierung setzt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung voraus. Der Veranstalter wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden (Polizei, Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst) bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt. Für die Organisation und Umsetzung der FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2011 in Garmisch-Partenkirchen wurde eine Veranstaltungs- GmbH gegründet. Die GmbH steht unter dem Dach des Deutschen Skiverbandes und ist eine hundertprozentige Tochter des DSV. Als verantwortlicher Veranstalter gilt die „FIS Alpine Ski-WM Veranstaltungs GmbH“.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit Ihren persönlichen Angaben geschieht.

Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) gespeichert.

Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens Ende Februar 2012 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden vom BLKA ausschließlich dafür verwendet, um zur Entscheidung über die Erteilung des Zutrittsrechtes beizutragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der jeweiligen Veranstaltung.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, können Sie sich an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle wenden. Dies ist der jeweilige Veranstalter.

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt.

Diese Aufbewahrungsfrist dient der qualifizierten Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und dazu Nachfragen bzw. Reklamationen zu der nicht erteilten Akkreditierung zu gewährleisten.

Stand 22.03.2010

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in der Datenschutzhinweise genannten Fristen.

### **Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Im Rahmen der Akkreditierung soll geprüft werden, ob den beteiligten Behörden Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung entgegen stehen (Zuverlässigkeitsüberprüfung). Zu diesem Zweck sollen die in der „**Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei**“ erhobenen Daten dem Bayerischen Landeskriminalamt zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung **elektronisch oder ggf. in anderer Form** zur Verfügung gestellt werden. Die genannte Behörde prüft anhand der Daten, ob in ihren Dateien etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz im Sicherheitsbereich entgegen steht.

Mit Unterstützung des Bundeskriminalamtes Berlin führt das BLKA einen elektronischen Abgleich mit den in der Einverständniserklärung aufgeführten Dateien und Datensammlungen durch und prüft, ob Erkenntnisse für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen vorliegen. Liegen bei einer Polizei der Länder oder des Bundes Hinweise auf solche Erkenntnisse vor, wird durch Kontaktaufnahme zwischen der Bayerischen Polizei und der jeweiligen Behörde die Richtigkeit der Erkenntnisse überprüft.

Parallel koordiniert das Landesamt für Verfassungsschutz die Überprüfung im Verfassungsschutzverbund. Daten mit Auslandsbezug werden durch den Bundesnachrichtendienst überprüft.

Der Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst leiten das Ergebnis ihrer Überprüfung dem BLKA zu.

Das Bayerische Landeskriminalamt gibt gegenüber dem jeweiligen Veranstalter eine abschließende sicherheitsbehördliche Empfehlung ab.

#### Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden:

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden, um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit zu in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z. B. Arbeiterpartei Kurdistan, PKK, oder Nationalistische Front, NF, betreffen).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder sowie dem BNDG und dem BVerfSchG.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

Bei der Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden werden Ihre Daten mit dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS), einer gemeinsamen Aktenfundstellendatei der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, abgeglichen.

Der Bundesnachrichtendienst wird Ihre Daten überprüfen, wenn Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und Ihren Wohnsitz im Ausland haben. In diesen Fällen wird der Bundesnachrichtendienst Ihre Daten mit vorhandenen Erkenntnissen über Internationalen Terrorismus und Organisierte Kriminalität abgleichen.

#### Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind:

Ziel der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

#### 1. Rechtskräftige Verurteilungen

Die Polizei wird dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sich aus den Dateien rechtskräftige Verurteilungen ergeben wegen begangener

- Verbrechen (Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),
- Vergehen (Straftaten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören,
  - a) soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten
  - b) auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelverkehrs oder der Geld- o. Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden
  - c) oder im Bereich der Staatsschutzdelikte begangen wurden.

#### 2. Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

Ein Eintrag der Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ wird dem Veranstalter als Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges übermittelt.

Die Polizei kann dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sonstige Erkenntnisse zu der Person vorhanden sind, z. B. über

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Person künftig solche Straftaten begehen wird.

### 3. Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste

Die Verfassungsschutzbehörden werden grundsätzlich das Vorliegen von Erkenntnissen mitteilen, wenn Erkenntnisse vorliegen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergaben, dass

- der Antragsteller Gewalttaten begehen wird,
- der Antragsteller in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,
- der Antragsteller einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,
- der Antragsteller zu Gewalttaten aufrufen wird oder in der Vergangenheit aufgerufen hat.

Dasselbe gilt, wenn zur Person des Antragsstellers tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr der Begehung extremistischer Propagandadelikte oder sonstiger Handlungen mit extremistischem Hintergrund vorliegen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden / beschädigen.

Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Entscheidung der Verfassungsschutzbehörden über die Mitteilung des Vorliegens von Erkenntnissen, entscheidend ist der Einzelfall.

Der Bundesnachrichtendienst wird grundsätzlich dann das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges zu ausländischen Antragstellern mit Wohnsitz im Ausland mitteilen, wenn nach seinem Erkenntnisstand die Erteilung der Akkreditierung einer Person die Teilnahme an den Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2011 ermöglichen würde, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in Beziehung zum Internationalen Terrorismus oder der Organisierten Kriminalität steht.

#### **Verfahren**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung ausschließlich dem jeweiligen Veranstalter mitteilt. Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert. Die sicherheitsbehördliche Bewertung dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

- Falls die Angaben fehlerhaft sind, z.B. ein falsches Geburtsdatum angegeben wurde, wird dies vom BLKA dem jeweiligen Veranstalter bzw. Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis mitgeteilt. Dieser fordert dann Sie (bzw. Ihren Arbeitgeber, falls dieser den Antrag ausgefüllt hat) auf, die fehlerhaften Daten zu berichtigen.
- Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden „keine Bedenken“ gegen die Ausstellung einer Akkreditierung bestehen, wird dies dem Veranstalter mitgeteilt.
- Wenn nach der Prüfung durch die beteiligten Behörden „Bedenken“ zur Ausstellung einer Akkreditierung bestehen, wird dies dem Veranstalter mitgeteilt (ohne Gründe). Ein solches Bedenken führt in der Regel dazu, dass keine Akkreditierung bewilligt wird.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen Zuverlässigkeitsbedenken der beteiligten Behörden ab, haben Sie (nicht jedoch Ihr Arbeitgeber) die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an das Polizeipräsidium Oberbayern Süd zu wenden. Dort können Sie auch Ihre Einwände geltend machen. Ihre Eingabe wird sodann ggf. an die ablehnende(n) Sicherheitsbehörde(n) weitergeleitet. Ihre Einwände werden geprüft und die Empfehlung an den Veranstalter gegebenenfalls korrigiert. Soweit Ihrer Eingabe nicht abgeholfen wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.

Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie - soweit es um die Datenverarbeitung bei den Sicherheitsbehörden geht - in entsprechender Weise geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Behörden ab dem offiziellen Ende der Alpinen Ski Weltmeisterschaften für die Dauer von drei Monaten, für den Fall, dass keine Ablehnung erfolgte, im Übrigen bis zu einem Jahr gespeichert, um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.

## **– DATA PROTECTION INFORMATION –**

Dear Sir or Madam,

the activities in the course of the FIS Alpine World Ski Championships are events of international importance. The peaceful undisturbed course of events is in the interest of all parties involved. Protection of the athletes and visitors for the police is a duty by law. To ensure their safety, the admittance to the sites is only permitted to persons holding an accreditation.

The accreditation is subject to a prior liability check (Police Clearance and Background Checks).

The organizer has full support in this matter by the security authorities (Police, Federal Office for the Protection of the Constitution, Federal Intelligence Service) during the process of accreditation. The Veranstellungen GmbH (Organizing Committee) was founded for the organization and realization of the FIS Alpine World Ski Championships 2011 in Garmisch-Partenkirchen. The Veranstellungen GmbH and the DSV are consolidated, the GmbH is a 100% subsidiary of the German Ski Association (DSV).

The „ FIS Alpine Ski- WM Veranstellungen GmbH“ is deemed to be the responsible organizer. Since the process of accreditation is inevitably linked to a processing of your personal data, which can only be carried out with your explicit permission, we would like to explain to you specifically in the following what is done with your personal declarations. The data, collected during the accreditation process are electronically recorded and saved on the server of the Bavarian State Office of Criminal Investigation (BLKA). All personal data saved in the accreditation system will be deleted end of February 2010 at the latest.

This period for safekeeping shall guarantee qualified handling of inquiries concerning the safeguarded own personal data and inquiries or complaints concerning accorded or not granted accreditations. The data you have declared will be used by the BLKA solely to contribute to the decision of the issue of an admission right. The collection, the procession and the use of personal data thus ensure the security of the respective event. If you want to exercise your data privacy right (particularly your right to information or amendment) you may contact the authority responsible for data protection. This will be the respective organizer.

You are free to make your own decision to give your consent to the above-described data processing, in particular to the liability check. However in case of you refusing such liability check, accreditation cannot be issued. You are also entitled to subsequently rescind your given authorization. In this case an already granted accreditation must be revoked. Your data will thus stay safeguarded within the data bank during the above-mentioned period, but will be blocked for further processing.

This period of safekeeping shall guarantee qualified handling of inquiries concerning the safeguarded own personal data and inquiries or complaints concerning accorded or not granted accreditations

If at the time of your revocation the liability check has already been proceeded by the authorities (to this in the following), it will not influence the safeguarding of your data until the expiration date of the periods mentioned in the data protection information.

### **Liability check**

In the context of the accreditation shall be checked whether the authorities engaged have any proven knowledge standing against admission to the respective event. For this purpose data collected within the „Declaration of consent for the liability check by the police

authorities“ shall be provided **electronically or when indicated in another form** to the BLKA in order to proceed with a liability check.

Concluding from the data the mentioned authority will verify if there is anything stored about you in their data bank, which may, due to security reasons, oppose your assignment in the security area.

The BLKA, supported by the Federal Bureau of Criminal Investigation (BKA), makes an electronic verification of the data declared within the consent form and the databank and checks whether there are any findings for the liability check.

If there are indications of any such findings at the police authority of one of the German Federal Lands, contact between the Bavarian Police and the respective authority is established in order to verify their correctness. At the same time the Bavarian Office for the Protection of the Constitution is coordinating the check within the alliance of the authorities for the protection of the constitution. The federal Intelligence Service (BND) will verify data referring to foreign countries. The results of the checks are directed to the BLKA. Thus the BLKA will make a final recommendation from the security authorities to the respective organizer.

Databases used for checking purposes:

Your data will be aligned with several Police databases, kept at the police authorities for the purpose of danger prevention and prosecution. Some of these databases are kept solely for the Federal and the Land Police authorities some databases are used conjointly. (Conjoint databases)

In particular it concerns so called offender/criminal act databases where convictions, and also pending and suspended preliminary proceedings as well as proceedings without conviction are stored; it concerns also protection of constitution databases (they include data of criminal acts with political background or the affiliation to organizations or associations prohibited within Germany like for example “Arbeiterpartei Kurdistan” (PKK), or Nationalistische Front (NF).

The duration of storage depends on the provisions of the German Police Laws (Federal and Land) and the BNDG and BVerfSchG.

It is explicitly stated that information in Police databases can be considerably larger than in the Federal Central Register of previous convictions, because proceedings discontinued by a court or the prosecution or proceedings without conviction may be generally stored also.

If checked by the protection of the constitution authorities, your data will be aligned with the intelligence information system (NAADIS), a conjoint database of the Federal and the Lander authorities. The BND will verify your data if you hold a foreign citizenship and your place of residence is abroad. In these cases the BND will compare your data with existing knowledge about international terrorism and organized crime.

Important criteria for the decision:

Purpose of the liability check by the police authorities is to guarantee a safe and undisturbed course of the event. It shall be avoided that persons are assigned in security relevant areas, which may turn out to be a hazard for the whole event.

#### 1. Final convictions

The police will inform the organizer about facts conform to the criteria check list, if in the databases indications of the following final convictions arise of committed

-Felony (criminal actions, to be sentenced with a minimum penalty of one year imprisonment

or more)

-Delict (criminal actions to be sentenced by law with a minimum penalty of less than a year of imprisonment or a fine) but in some cases notably able to disturb law and order depending on their nature and severity.

If they turn against life, health or freedom of one or more persons or considerable material or property assets in the field of prohibited traffic of weapons and drugs or counterfeiting of money or postage stamps, or are committed professionally, in series, in gangs or otherwise organized or in the field of crime against the constitution.

2. More knowledge (such as ongoing investigation or discontinuation)

An entry of any person in the database „violent offenders, sports related“ will be transferred as a fact according to the criteria checklist. The Police may inform the organizer about any existing knowledge according to the criteria checklist if there are other known facts relating to the person, for example

- Ongoing preliminary proceedings
- Discontinued preliminary proceedings

or if existing knowledge concerning national security, drugs or organized crime give reasons to believe that the person could commit any such crime in the future.

3. Authorities for the Protection of the Constitution and intelligence services

These authorities shall strictly provide such information, if there is information, giving actual indication of the fact that the applicant will commit any act of violence.

-The applicant has in committed in the past one or more acts of violence notably able to disturb law and order depending on their nature and severity,  
-the applicant is member or strongly supports any violence-prone movement

- the applicant calls on any acts of violence or has done so in the past.

This applies also if there is any actual indication that there is danger the applicant will commit any delict related to extremist propaganda or other actions with an extremist background, able to disturb public safety or foreign matters or compromise/damage the reputation of the Federal Republic of Germany.

The foregoing criteria are only a standard of orientation for the decision of the authorities for the Protection of the Constitution about their notice of existing knowledge, the decisive factor is the individual case. The BND will basically, according to the criteria list, give notice about any knowledge about foreign applicants with residence abroad if, to its state of knowledge, accreditation and thus participation at the Alpine Ski world championships would be granted to a person where actual indication shows that this person is in contact with organized crime or international terrorism.

## **Procedure**

It is explicitly stated that the Police will give notice about the result of the liability check only to the respective organizer. Neither you yourself nor your employer (in case you are employed by a service company and your employer made the application for accreditation in your name) will be informed directly.

The decision of the organizer about accreditation or no accreditation will be based on the evaluation of the security authorities.

If declarations are incorrect, for instance if par example a wrong date of birth was declared, the BLKA would notify the respective organizer or applicant. The organizer will than ask you (or your employer, if he turned in the application) to correct the incorrect data.

If, after checking your data, there are no „concerns“ from the authority side to issue an accreditation, the organizer will be notified. (Without explanatory statement).  
If there are „concerns“ generally no accreditation will be issued.

If the organizer refuses you an accreditation because of liability concerns of the respective authorities, you (but not your employer) have the possibility to turn to the police headquartes Upper Bavaria South to find out the reasons. There you can also assert your objection.

Your request will be forwarded to the authority (ies) that denied the accreditation. Your request will be than verified, and the recommendation to the organizer changed where appropriate. If your request is not remediated, you will get a corresponding notification.

You may exercise all of your other data privacy rights (particularly right to be informed, rectification right) as long as the data processing of the security authorities is concerned, In this matter you may also turn to Data Protection Authority of the Land or the Federal Commissioner for Data Protection and Freedom for Information.

The collected data connected to the liability check will be stored for a period of three month at the mentioned authorities after the official end of the Alpine World Ski Championships in case there was no denial; the rest for a period of one year in order to be able to determine retrospectively which factors were decisive for denial, after that period they will be deleted. Until deletion, all data are blocked for general access.